

Savignys Rechtsdenken im Spiegel deutscher und italienischer Romantik

I. Verbindungslinien zwischen dem Rechtsdenken Friedrich Carl von Savignys und zeitgenössischen Ideen der Romantik werden seit Savignys Lebzeiten hergestellt. Dabei lässt sich beobachten, dass Savignys Rechtsdenken sowohl außerhalb der juristischen Fachdisziplin¹ als auch außerhalb des deutschen Sprachraums² sehr viel unbefangener der deutschen Romantik zugeordnet wird als innerhalb der deutschsprachigen Rechtswissenschaft.³ Hier war die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Savignys Rechtsdenken und der zeitgenössischen Romantik von Anfang an spannungsgeladen. Zunächst wurde der Begriff «Romantik» zur pauschalen Diskreditierung Savignys oder der von ihm begründeten Historischen Rechtsschule verwendet, später auf dem Zenit seines Nachruhms begann man dagegen, Savigny soweit nur möglich von Einflüssen der Romantik freizusprechen.⁴

In dem zuerst genannten abwertenden Sinne attestierte Mitte des 19. Jahr-

¹ Vgl. nur in der Literaturwissenschaft H. Fröschle, *Goethes Verhältnis zur Romantik*, Würzburg 2002, 108: «Als bedeutendster romantischer Rechtsgelehrter gilt der 1779 geborene Friedrich Carl von Savigny.» Ebenso auch schon der Historiker H. v. Treitschke, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Zweiter Teil*, Leipzig 1912⁷, 62 und gegen Ende des 20. Jahrhunderts der Historiker H. - J. Schoeps, *Deutsche Geistesgeschichte. Die Formung der politischen Ideen im 19. Jahrhundert*, Mainz 1979, 47.

² G. Fassò, *Storia della filosofia del diritto. III. Ottocento e Novecento, edizione aggiornata a cura di Carla Faralli*, Roma 2001, 48 allgemein über Savignys Rechtsdenken: «Tipica espressione del romanticismo nel campo giuridico [...]» Ferner auch schon G. Solari, *Filosofia del diritto privato. II. Storicismo e diritto privato*, Torino 1941, 119 ff., insbesondere 156 f. Ganz ähnlich in der polnischen rechtsgeschichtlichen Literatur etwa A. Sylwestrzak, *Historia doktryny politycznych i prawnych od XVIII do XX stulecia*, Gdańsk 1992, 32 ff.

³ Eine unterschiedliche Akzentuierung der Frage nach Savignys Verhältnis zur Romantik sieht auch B. Dölemeyer, *Gunda Brentano (1780-1863) und Friedrich Carl von Savigny (1779-1861). Romantik und Recht*, in B. Heidenreich (Hrsg.), *Geist und Macht: Die Brentanos*, Wiesbaden 2000, 159-179 (160) bei Juristen, speziell Rechtshistorikern, auf der einen Seite und Vertretern der allgemeinen Geistesgeschichte auf der anderen.

⁴ Vgl. nur P. Caroni, *Savigny und die Kodifikation. Versuch einer Neudeutung des ‚Berufes‘*, in ZSS GA 86, 1969, 97-176 (100 f.): «Nach alledem ist es [...] heute nicht übertrieben, von einer Aversion vieler moderner Rechtshistoriker gegen den ‚Beruf‘ zu sprechen. [...] Je mehr [...] die Volksgeistlehre als Ausfluß der Romantik verstanden wurde, desto mehr wendete sich die fachjuristische Betrachtung den späteren Werken Savignys zu. Sie allein bewiesen dem Juristen die klassische Größe ihres Verfassers, während der ‚Beruf‘ vor allem dem Laien die romantischen Seiten [...] vor Augen führte.» Vgl. auch unten Fn. 19.

hunderts der junge Rechtsgelehrte Rudolf von Jhering der von Savigny im Jahre 1814 begründeten Historischen Rechtsschule, dass deren Rechtsquellenlehre Ausdruck der «Romantik», nämlich «romantischer Conservativismus» und als solcher ein «unglückliches Produkt der Gelehrtenstube»⁵ sei. Mit dieser Kritik an der Rechtsquellenlehre der Historischen Rechtsschule stand Jhering gegen Mitte des 19. Jahrhunderts längst nicht mehr allein.⁶ Anders als in Italien war die Romantik in Deutschland um 1850 als prägende Kulturepoche auf dem Gebiet von Literatur und Kunst, Philosophie, Politik und Recht schon wieder Vergangenheit, verdrängt durch den aufkommenden neuen Geist des Realismus und Empirismus in Literatur⁷, Politik und Recht⁸, durch die neue empirisch-induktive Methodik, die in den Naturwissenschaften Einzug hielt und auch in den Rechtswissenschaften in den 1850er Jahren zum Wandel des Wissenschaftsparadigmas führte.⁹

Hinzu kommt ein Weiteres: Zeichnen sich schlagwortartige pejorative Fremdzuschreibungen schon generell nicht durch eine besondere Trennschärfe aus, so gilt das für die Verwendung des Wortes «Romantik» im deutschsprachigen Raum nach 1850 in ganz besonderem Maße, zumal dann, wenn es – wie bei Jherings vorzitiertem Kritik in seinem Nachruf auf den 1861 gestorbenen Savi-

⁵ So R. Jhering, *Friedrich Karl von Savigny*, in *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts* 5, 1861, 354-376 (368) in seinem Nachruf auf Savigny. Auch schon vorher hatte Jhering kritisch von der «Romantik unserer heutigen historischen Ansicht» gesprochen (R. Jhering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. Erster Theil*, Leipzig 1852, § 15, 219). Später wird er – regelmäßig unter Verwendung des Attributs «romantisch» – noch deutlicher: «[...] ich behaupte, dass die historische Schule eben so gut die romantische genannt werden könnte. Es ist eine wahrhaft romantische, d.h. auf einer falschen Idealisierung vergangener Zustände beruhende Idee, dass das Recht sich schmerzlos, mühelos, thatenlos bilde, wie die Pflanze des Feldes; die rauhe Wirklichkeit lehrt uns das Gegentheil [...]. [...] so setze ich der Savigny'schen [sc. Theorie] [...] die meinige, ihr diametral entgegengesetzte gegenüber [...]» [R.v. Jhering, *Der Kampf um's Recht* [1872]. Herausgegeben und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner, Freiburg/Berlin 1992, 17 f.].

⁶ P. Caroni, *Savignys ‚Beruf‘ und die heutige Krise der Kodifikation*, in *Tijdschrift voor Rechtsgechiedenis* 39, 1971, 451-476 (458).

⁷ C. Stockinger, *Das 19. Jahrhundert. Zeitalter des Realismus*, Berlin 2010.

⁸ J. Rückert, *Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive*, Hannover 1988, 57 mit Fn. 195.

⁹ Vgl. C.-E. Mecke, *Objektivität in Recht und Rechtswissenschaft bei G.F. Puchta und R.v. Jhering*, in *ARSP* 94, 2008, 147-168 (160-164) zu diesem in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft in den 1850er Jahren zu konstatierenden Wandel des Wissenschaftsparadigmas, durch den die methodisch grundsätzlich erneuerten Naturwissenschaften die noch in der Zeit des Deutschen Idealismus die die Wissenschaften beherrschende Philosophie als Leitwissenschaft («Wissenschaft aller Wissenschaften») ablösten.

gny – mit dem Vorwurf einer falschen «politischen Haltung»¹⁰, nämlich eines politischen Quietismus Savignys im Hinblick auf das Recht der Gegenwart verbunden wurde.¹¹ Wie sehr sich das Schlagwort «Romantik» in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft gegen Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr zu einer negativen Folie wandelte¹², die mehr über die Ansicht des Kritikers als über die Denkweise des Kritisierten aussagte, zeigt nicht zuletzt das Beispiel des Romantik-Kritikers Jhering selbst. Auch ihm wurde gut dreißig Jahre nach seinem Nachruf auf Savigny bei seinem eigenen Tod im Jahre 1892 noch posthum attestiert, einst ein «Romantiker» gewesen zu sein und damit eine «weit gefährlichere Auffassung» als der «logische Puchta» vertreten zu haben.¹³

Schon angesichts dieser bis weit in das 20. Jahrhundert nachwirkenden pejorativen Belegung des Ausdrucks «Romantik» ist es kaum verwunderlich, dass im 20. Jahrhundert der Frage nach den tatsächlichen Einflüssen der Romantik um 1800 auf Savigny kaum je mit der notwendigen Tiefenschärfe nachgegangen wurde.¹⁴ Urteile wurden gleichwohl getroffen, auch als die «Roman-

¹⁰ Jhering, *Savigny* cit. 368.

¹¹ Vgl. nur Jhering, *Kampf* cit. 16 f.: «[...] und wir müssen daher [...] die von Savigny aufgebrachte und so rasch zur allgemeinen Geltung gelangte Parallele zwischen dem Recht auf der einen, und der Sprache und Kunst auf der andern Seite entschieden zurückweisen. Als theoretische Ansicht falsch, aber ungefährlich, enthält sie als politische Maxime eine der verhängnisvollsten Irrlehren, die sich denken lassen, denn sie vertröstet den Menschen auf einem Gebiete, wo er handeln soll, [...] darauf, dass die Dinge sich von selber machen, dass er am besten thue, die Hände in den Schooss zu legen und vertrauensvoll abzuwarten, was aus dem Urquell des Rechts: der nationalen Rechtsüberzeugung nach und nach an's Tageslicht trete.»

¹² Vgl. nur H. Heine, *Die Romantische Schule*, Hamburg 1836; A. Ruge/T. Eschenmeyer, *Der Protestantismus und die Romantik. Zur Verständigung über die Zeit und ihre Gegensätze. Ein Manifest*, in *Hallische Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst* 1839, Sp. 1953 ff., 2113 ff.; 2401 ff.; 1840, Sp. 417 ff.

¹³ So H. Ofner, *Rudolf v. Jhering*, in *Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft*, 36. Jg., Nr. 3 vom 26. September 1892, 327 f. in seinem Nachruf auf Jhering: «Im Beginn seines Wirkens ist er Romantiker [...]. Sein romantischer Sinn in dieser Zeit zeigt sich in seiner Unterscheidung zwischen niederer und höherer Jurisprudenz [...]. Eine weit gefährlichere Auffassung als die logische Puchta's, welche durch ihre scharfe Klarheit zu nüchternem Selbstdenken auffordert.» An dieser aus heutiger Sicht eigentümlichen Charakterisierung des jungen Jhering war der späte Jhering sicherlich nicht ganz unschuldig. Hat er sich doch selbst im Rückblick als einen zunächst unbedingten Anhänger Savignys und Puchtas dargestellt, um später seine Bekehrung umso «theatralisch[er] für die Nachwelt in Szene» zu setzen (Mecke, *Objektivität* cit. 166).

¹⁴ Eine Ausnahme aus jüngster Zeit bilden die auf einer Auswertung von Savignys Briefwechseln beruhenden wichtigen vier Beiträge aus den Jahren 2011 bis 2014 von J. Otto, *Auf den Spuren von Friedrich Carl von Savigny (1779-1861). Der junge Savigny 1779-1804*, in *ZSS RA* 128, 2011, 442-463; ders., *Auf den Spuren von Friedrich Carl von Savigny (1779-1861). Auf dem Weg nach Berlin: 1804 bis 1810*, in *ZSS RA* 129, 2012, 604-635; ders., *Vier Tage in Jena. Savignys erster Aufenthalt in der Gelehrtenrepublik und Romantikerhochburg während seiner sächsischen*

tik» als Kampfbegriff in der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung ausgedient hatte. Von nun an wurde Savigny allerdings überwiegend – etwa unter Hinweis auf seine «Lebensdaten und Charakterzüge»¹⁵ – vom Vorwurf der Romantik freigesprochen. Hier war Ernst Landsberg beispielgebend,¹⁶ als er 1890 in der «Allgemeinen Deutschen Biographie», der zentralen deutschen Nationalbiographie,¹⁷ apodiktisch feststellte:

«Nicht Romantiker, sondern Classiker ist S.[avigny] nach Bildung, Gesinnung, Empfindung, Schreibart und Denkart. So sehr Classiker, daß man kaum seiner gedenken kann, ohne ihn, wie vielfach geschehen, mit Goethe zu vergleichen. [...] wie Goethe hinausragt über Nation und Zeit, und, ein Gut der ganzen Menschheit, sich den alten Classikern anreihet: so ist S.[avigny] eine Zierde nicht bloß der deutschen, sondern aller Jurisprudenz, der Classiker unserer bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit in unmittelbarem Anschlusse an die Classiker der römischen Civilistik.»¹⁸

Es mag dahingestellt bleiben, worüber dieser gegen Ende des 19. Jahrhunderts gezogene Vergleich mehr Aufschluss gibt: über Savigny und Goethe oder über Landsberg und seine Zeit im ausgehenden 19. Jahrhundert, in der Goethe und – übrigens keinesfalls beschränkt auf Juristenkreise – auch Savigny fast schon zu Säulenheiligen des deutschen Bildungsbürgertums geworden waren.¹⁹ Bezeichnenderweise hatte Landsberg im vorgenannten Zitat nicht aus-

Studienreise (1799-1800), in F. Sturm/P. Thomas/J. Otto/H. Mori (Hrsg.), *Liber Amicorum Guido Tsuno*, Frankfurt am Main 2013, 419-481; ders., *Goethe, Savigny und die Anfänge der Romantik sowie deren Verwerfung. Bestandsaufnahme zur Frage einer romantischen Rechtswissenschaft, in Honos alit artes. Studi per il settantesimo compleanno di Mario Ascheri. L'Età moderna e contemporanea. Giuristi e istituzioni tra Europa e America, a cura di Paola Maffei e Gian Maria Varanini*, Firenze 2014, 89-110.

¹⁵ F. Wieacker, *Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule*, Karlsruhe 1967, 4.

¹⁶ Vgl. zur Bedeutung von Landsberg für die folgende Savigny-Interpretation T. Schuler, *Jacob Grimm und Savigny. Studien über Gemeinsamkeit und Abstand*, in *ZSS GA* 68, 1963, 197-305 (251).

¹⁷ Die zwischen 1875 und 1912 erschienene *Allgemeine Deutsche Biographie* wurde in Deutschland zum zentralen Nachschlagewerk für Personen, die vor 1900 verstorben sind.

¹⁸ E. Landsberg, *Savigny, Friedrich Karl v. S.*, in *ADB* 1890, 425-452 (450 f.).

¹⁹ Vgl. schon oben Fn. 4. Ungeachtet seiner Kritik an Savignys Rechtsquellenlehre ist es wiederum R. Jhering, *Savigny* cit. gewesen, der in seinem Nachruf auf Savigny, den zum Zeitpunkt seines Todes in der öffentlichen Wahrnehmung bereits seit einem «Decennium [...] großen Verstorbenen» (aaO, S. 355), erstmals den später von Landsberg aufgenommenen Vergleich Savignys mit Goethe öffentlich zog: «Für die Geschichte der Jurisprudenz wiegt dieser Name [*sc.* Savignys] nicht leichter, als der Goethe's für die der deutschen Poesie und Literatur, und das Schicksal hat, möchte man meinen, in dem Einen den andern copiren wollen, so genau hat es den Parallelismus in ihren beiderseitigen Schicksalen innegehalten [...]» (aaO, S. 356) Seit Landsberg ist dieser Vergleich immer wieder herangezogen worden (Caroni, *„Beruf“* cit. 453 Fn. 11 m.w.N.). Bis heute

gehend vom Werk, sondern auf einer biographischen Ebene schlagwortartig verallgemeinernd zu begründen versucht, warum Savigny ebenso wie Goethe kein Romantiker gewesen sei. Die Schwäche seiner Begründung hat Landsberg offensichtlich selbst gespürt, wenn er bekräftigend versicherte, dass die «Verwandtschaft der beiden [...] aber noch tiefer, bis in die Elemente der Charaktere [...]»²⁰ reiche.

Zwanzig Jahre später hat Landsberg in seiner 1910 erschienenen *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* sein Pauschalurteil von 1890 zumindest teilweise korrigiert. So kommt er nun zu folgender «Beurteilung seines [sc. Savignys] Gesamtverhältnisses zur Romantik»:

«Ich habe die Nähe dieses Verhältnisses früher unterschätzt und bin seither eines besseren belehrt worden durch Savignys Jugendbriefe sowohl, die damals noch nicht veröffentlicht waren, wie durch eingehendere Beschäftigung mit der ganzen Literatur und Kultur des beginnenden 19. Jahrhunderts.»²¹

Aufschlussreich ist auch der zweite Grund, den Landsberg neben der zwischenzeitlich erweiterten Quellenbasis als Grund für seine Neubeurteilung anführt:

«Dazu kommt, daß wir in den letzten Jahrzehnten ja auch dieser Romantik wieder nähergetreten sind und darüber Darstellungen neuer Schriftsteller erhalten haben [...]»²²

In der Tat bestand und besteht auch heute noch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Frage des Verhältnisses zwischen Savigny und der Romantik auf der einen Seite und dem jeweils herrschenden Bild von der Romantik auf der anderen.²³ Die allgemeine «Diskreditierung der Romantik», die im deutschsprachigen Raum spätestens einsetzte nach der Veröffentli-

sicht Otto, *Goethe* cit. 110 eine «groß[e] [...] Versuchung unter den Juristen, den größten [sc. Vertreter] ihrer Zunft in der literarischen Einordnung zu den Klassikern im Kreise Goethes» in Abgrenzung «zu den Romantikern zu stellen.» Auf einem anderen Blatt stehe zwar, dass «Savigny innerhalb der Rechtswissenschaft ein Klassiker» war (aaO). Aber diese innerjuristische Wertung trägt in der Tat nichts Wesentliches bei zu einer Bestimmung von Savignys Stellung in der geistes- und literargeschichtlichen Epoche der Romantik.

²⁰ Landsberg, *Savigny* cit. 451.

²¹ E. Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Dritte Abteilung. Zweiter Halbband, Text*, München/Berlin 1910, 245.

²² Landsberg, *Geschichte* cit. 245. Landsberg nimmt hier offensichtlich Bezug auf die zehn Jahre zuvor erschienenen Werke der Schriftstellerin Ricarda Huch (*Blütezeit der Romantik*, 1899; *Ausbreitung und Verfall der Romantik*, 1902) sowie auf R. Haym, *Die romantische Schule. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes*, Berlin 1870.

²³ Otto, *Goethe* cit. 109 f.

chung der Eckermann-Gespräche im Jahre 1836 mit dem berühmt-berüchtigten Goethe-Wort von der *gesunden* Klassik und der *kranken* Romantik,²⁴ hat in Deutschland aber kaum dazu beigetragen, das Verhältnis zwischen Romantik und Savignys Person und Werk vorurteilsfrei zu ergründen.²⁵

Im neuen Lichte von Savignys Jugendbriefen stellte daher bereits Landsberg 1910 fest, dass es doch noch «einer näheren Analyse bedürfen [wird], woher denn im einzelnen wohl jene romantischen Elemente stammen, aus welcher der vielen Quellen, die zusammenrieselnd, aber durchaus nicht immer zusammenstimmend den vielfach unklaren Strom der Romantik gebildet haben, Savigny hauptsächlich geschöpft haben mag.»²⁶ «Unklar» und schwer zu fassen ist der «Strom der Romantik» mit Sicherheit. Vermutlich verlieh Landsberg mit seinen Worten aber auch eigenen Zweifeln an der von ihm einst suggerierten Auffassung Ausdruck, dass sich der in Kunst und Literatur seit Beginn des 19. Jahrhunderts verwendete Gegensatz «Romantik» versus «Klassik» auch auf dem Gebiet des Rechts wiederfinde mit Goethe und Savigny als angeblich kongenialen stilbildenden Vertretern der «Klassik» auf ihrem jeweiligen Gebiet.

In der Tat verdunkelt der Vergleich einer «Klassik» auf den Gebieten der Kunst und des Rechts mehr, als er erhellt, steht hier die «Klassik» doch im einen Fall für einen durch die bildende Kunst der griechischen Antike inspirierten Kunststil in Literatur und bildender Kunst des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts,²⁷ während das auf das Gebiet des Rechts beschränkte neuzeitlich-humanistische Ideal der sogenannten klassischen Jurisprudenz eine bestimmte Periode der Rechtsliteratur des römischen Altertums in Abgrenzung zur «nachklassische[n] Dekadenz» späterer Zeiten römischer Rechtskultur im Altertum bezeichnete.²⁸ Vor allem aber ist der scheinbar kategorische Gegen-

²⁴ Vgl. dazu nur E. Jenisch, «Das Klassische nenne ich das Gesunde und das Romantische das Kranke». *Goethes Kritik der Romantik*, in *Goethe-Jahrbuch* 19, 1957, 50-79 (51).

²⁵ Otto, *Goethe* cit. 109 f., der mit Blick auf das in Deutschland teilweise bis heute verzerrte Bild der Romantik folgerichtig fordert, zunächst «die Leistungen und Impulse der Epoche der Romantik neu zu bewerten und sie von den Vorurteilen zu befreien, die in der nachfolgenden Zeit durch Missbrauch oder Umdeutungen geschehen sind» bis hin zu einer seit dem 20. Jahrhundert gelegentlich behaupteten direkten Verbindungslinie «von der Romantik zum Nationalsozialismus Adolf Hitlers».

²⁶ Landsberg, *Geschichte* cit. 211.

²⁷ E. Behler, *Kritische Gedanken zum Begriff der europäischen Romantik*, in E. Behler (Hrsg.), *Die europäische Romantik*, Frankfurt am Main 1972, 7-43 (12 f.).

²⁸ Vgl. F. Wieacker, *Über das Klassische in der römischen Jurisprudenz* (1950), wieder abgedruckt in ders., *Vom römischen Recht. Zehn Versuche*, Stuttgart 1961², 161-186 (161-167, 186) zur verwickelten Wort- und Begriffsgeschichte des Klassischen in der römischen Jurisprudenz und auch kritisch zum «einmal eingebürgerten und der Diskussion entzogenen Sprachgebrauch» in der Romanistik, in der das Wort «klassisch» nicht zuletzt auch durch Savigny erstmals häufi-

satz «Klassik» versus «Romantik», der einst sowohl in Deutschland als auch in Italien²⁹ die literatur- und kunsttheoretische Diskussion beherrschte, schon auf dem Gebiet der Kunst immer eine bewusst vereinfachende Konstruktion gewesen – durchaus legitim zur Bestimmung des jeweils eigenen Standorts von Zeitgenossen in Abgrenzung zu anderen,³⁰ nützlich als Epochenbezeichnung der Nachgeborenen, aber untauglich zum wirklichen Verständnis der geistigen Konstellation, in der sich ein schöpferischer Geist und sein im Werden befindliches Werk jeweils befanden.³¹ Schon von daher wird man mit der begrifflichen Antinomie «Klassik» versus «Romantik» Savignys Denken³² nicht näherkommen.³³

II. Von seinen Lebensdaten her gehörte der 1779 geborene Friedrich Carl von Savigny, der zum wohl wichtigsten Vertreter deutschsprachiger Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert wurde, zu der zwischen 1770 und 1800 geborenen Generation von Vertretern der Romantik in Deutschland.³⁴

Die Anfänge der deutschen Frühromantik reichen bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts zurück und fanden in der zwischen 1798 und 1800 erscheinenden

ger Verwendung fand, aber erst mit der Interpolationenkritik gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum zentralen Ausdruck für ein bestimmtes romanistisches Werturteil im Hinblick auf die aus dem römischen Altertum überlieferte Rechtsliteratur wurde. In einem Brief vom 9. März 1807 an Savigny äußerte sich übrigens schon Jacob Grimm, abgedruckt in: *Briefe der Brüder Grimm an Savigny. Aus dem Savignyschen Nachlaß herausgegeben in Verbindung mit Ingeborg Schnack von Wilhelm Schoof*, Berlin 1953, Nr. 13, 28-31 (29) kritisch dazu, dass «wir jetzt das wenig erklärende Wort classisch gebrauchen» für die römische «Jurisprudenz, wie sie zur Zeit des Edicts in höchster Vollkommenheit erblühte [...]»

²⁹ Vgl. nur Behler, *Gedanken* cit. 10 zur «Konfrontation von Klassik und Romantik als Aufstand gegen das ancien régime, als Risorgimento gegen den Konservatismus, als Revolution gegen die alte Ordnung».

³⁰ Vgl. Behler, *Gedanken* cit. 10, 8f., 22 f., 36.

³¹ Dazu jetzt grundlegend D. Henrich, *Werke im Werden. Über die Genesis philosophischer Einsichten*, München 2011. Daran anknüpfend mit Blick auf die Genese von Savignys Programmschrift der Historischen Rechtsschule *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (1814) die Rezension von S. Meder, Dieter Henrich, *Werke im Werden [...]*, in *Seminarios complutenses de derecho romano. Revista internacional de derecho romano y tradición romántica* XXV, 2012, 457-461.

³² Vgl. dazu nur die Nachweise bei Caroni, *Savigny* cit. 101 Fn. 13, ferner Schuler, *Grimm* cit. 251-253 und J. Rückert, *Heidelberg 1804 oder: die erfolgreiche Modernisierung der Jurisprudenz durch Thibaut, Savigny, Heise, Martin, Zachariä u.a.* (1987), wieder abgedruckt in ders., *Savigny-Studien*, Frankfurt am Main 2011, 235-269 (266 m.w.N.).

³³ So zu Recht D. Nörr, *Geist und Buchstabe: ein Goethe-Zitat bei Savigny*, in *ZSS RA* 100, 1983, 20-45 (44); zweifelnd Schuler, *Grimm* cit. 253.

³⁴ Zu Unrecht anders Wieacker, *Wandlungen* cit. 4. Vgl. dagegen C. Heselhaus, *Die romantische Gruppe in Deutschland*, in E. Behler, *Die europäische Romantik*, Frankfurt am Main 1972, 44-162 (44).

den Zeitschrift *Athenaeum* ihr erstes Publikationsorgan.³⁵ Als sich knapp zwanzig Jahre später im Jahre 1816 mit der Mailänder Zeitschrift *Il Conciliatore* auch in Italien ein Publikationsorgan der Romantik etablierte, das heftige Diskussionen auslöste,³⁶ die in Deutschland von Goethe in seinem zwischen 1817 und 1820 geschriebenen Aufsatz «Klassiker und Romantiker in Italien sich gegenseitig bekämpfend»³⁷ kommentiert wurden, hatte in Deutschland schon die Phase der Spätromantik eingesetzt. Aber nicht nur dadurch unterscheidet sich die deutsche Romantik von den meisten nationalen Strömungen der Romantik in Europa³⁸, darunter auch der italienischen. Die italienische Romantik weist im Vergleich zur deutschen neben Gemeinsamkeiten³⁹ auch große inhaltliche Unterschiede auf, da die politischen und kulturellen Vorzeichen in Italien andere waren als in Deutschland. Das betrifft nicht nur den Bereich der Kultur. So war die italienische Romantik im Unterschied zur deutschen von Anfang an politisch auf den nationalen Befreiungskampf (Risorgimento) ausgerichtet⁴⁰ und nicht wie vor allem die deutsche Frühromantik auf den Einzelnen und die Ausbildung seiner Persönlichkeit in der Gemeinschaft.

Es war aber nicht nur die italienische Romantik selbst, die sich von der deutschen unterschied, sondern auch das Bild, das man sich in Italien von der deutschen Romantik machte. Dieses Bild wurde zunächst maßgeblich geprägt durch das auch «la bible des Romantiques» genannte Werk *De l'Allemagne* (1813)

³⁵ G. Heinrich, *Das ‚Athenäum‘ als Programmzeitschrift der deutschen Frühromantik*, in G. Heinrich (Hrsg.), *Athenäum. Eine Zeitschrift von August Wilhelm Schlegel und Friedrich Schlegel. Auswahl*, Leipzig 1984, 385-454 (386, 447 f.). Otto, *Vier Tage* cit. 471 bezeichnet das *Athenaeum* als das «Kampfblatt der Romantiker».

³⁶ Behler, *Gedanken* cit. 28 f.

³⁷ J.W. v. Goethe, *Klassiker und Romantiker in Italien, sich gegenseitig bekämpfend*, in Goethe, *Ueber Kunst und Alterthum. Zweyten Bandes zweytes Heft*, Stuttgart 1820, 101-117 (101 f.): «*Romantico!* den Italiänern ein seltsames Wort, in Neapel und dem glücklichen Campanien noch unbekannt, in Rom unter deutschen Künstlern allenfalls üblich, macht in der Lombardie, besonders in Mayland, seit einiger Zeit großes Aufsehen. Das Publicum theilt sich in zwey Partheien, sie stehen schlagfertig gegen einander [...]. Da [...] wir über die ersten Schwankungen des Gegensatzes längst hinaus sind und beyde Theile sich schon zu verständigen anfangen; so können wir mit Beruhigung zusehen, wenn das Feuer, das wir entzündet, nun über den Alpen zu lodern anfängt.» 1825 erschien Goethes Beitrag auch in italienischer Sprache in der Zeitschrift *Antologia*.

³⁸ Man spricht daher auch von einer «europäischen Romantik». Vgl. dazu nur G.Hoffmeister, *Deutsche und europäische Romantik*, Stuttgart 1990²; Behler, *Gedanken* cit. 7-43.

³⁹ Schon der Begriff der Romantik ist im deutschsprachigen Bereich nicht weniger komplex als in Italien und umfasst auch direkt gegenläufige Tendenzen [Behler, *Gedanken* cit. 34].

⁴⁰ Behler, *Gedanken* cit. 26, 29 f.; I.M. Battafarano, *Zwischen August Wilhelm Schlegel und Francesco De Sanctis. Deutsch-italienische Interkulturalität am Beispiel des Begriffspaares Romantik/Romanticismo*, in ders., *Identität und Alterität. Acht Vorträge zur deutschen und italienischen Literatur*, Trento 1991, 73-94 (77, 81, 84 f.).

von Mme de Staël, die 1816 mit zwei Aufsätzen in der *Biblioteca Italiana* auch zum Auslöser der italienischen Debatte um die Romantik wurde.⁴¹ Nach dem von Mme de Staël gezeichneten Bild, das von der Romantiker-Zeitschrift *Il Conciliatore* aufgenommen wurde, erschienen alle großen zeitgenössischen deutschen Dichter als Vertreter der Romantik.⁴² Aus dieser bis heute häufig «unscharf[en]»⁴³ Sicht auf die deutsche Romantik liegt es nahe, auch einen großen deutschen Rechtsgelehrten dieser Zeit⁴⁴ als Teil der Romantik aufzufassen, zumal Savigny tatsächlich in vielfältiger Weise persönlich mit herausragenden Vertretern der literarischen Romantik in Deutschland verbunden war. Aus Sicht der deutschen Romantik muss hingegen unterschieden werden zwischen den verschiedenen geographischen Orten und zeitlichen Phasen der Romantik, die allein in politischer Hinsicht vom Kosmopolitismus der Jenaer Frühromantik bis zu den christlich-patriotischen Vorstellungen der Berliner politischen Romantik in der Restaurationszeit reichen.⁴⁵

Ursprünglich hervorgegangen ist die deutsche Romantik aus Kreisen junger Intellektueller und Künstler, die kurz vor 1800 zuerst in Jena, später auch in anderen Universitätsstädten frei von ständischen Schranken ein neues Kunst- und Lebensideal diskutierten und in Wohn- und Lebensgemeinschaften auch praktizierten. Gegenüber dem seelenlosen Vernunftglauben des Rationalismus, gegenüber den strengen Formregeln klassizistischer Kunst, aber auch gegenüber den Zwängen gesellschaftlicher Konvention entdeckten die Vertreter der Romantik zunächst die nicht allein durch Vernunft erfassbare Individualität jedes einzelnen Menschen, nach 1800 aber auch zunehmend die Besonderheit der nationalen Kultur und Kulturgeschichte, kurz die «Individualität» des ganzen Volks.

Noch während seines Studiums, das er von 1795 bis 1799 in Marburg absol-

⁴¹ Behler, *Gedanken* cit. 10, 28.

⁴² Hoffmeister, *Romantik* cit. 80 f., 103-106; I.M. Batafarano, *Romantik/Romanticismo* cit. 77, 79-81, 88, 90-93; E.d. Angelis, *Giacomo Leopardi oder: Gibt es eine italienische Romantik?*, in *Aurora* 53 (1993), S. 47-54 (47); O. Müller, «wenn das Feuer, das wir entzündet, nun über den Alpen zu lodern anfängt». *Weimar und die Weimarer Autoren im italienischen Romantikerstreit*, in E. Costadura/I. Daum/O. Müller, *Frankreich oder Italien? Konkurrierende Paradigmen des Kulturaustausches in Weimar und Jena um 1800*, Heidelberg 2008, 155-168 (156-159, 161).

⁴³ Angelis, *Leopardi* cit. 48.

⁴⁴ Zum Zeitpunkt des Ausbruchs der italienischen Romantik-Debatte war Savigny allerdings noch weitgehend unbekannt in Italien. Die Rezeption seines bis dahin vorliegenden Werks beginnt dort erst um 1830 [Caroni, *„Beruf“*, 451-453 sowie jüngst eingehend zu den italienischen Übersetzungen im 19. Jahrhundert und der Rezeption von Savignys Werk in Italien die drei Beiträge von L. Moscati, A. Mazzacane/C. Vano sowie C. Bertani, in J. Rückert/T. Duve (Hrsg.), *Savigny international?*, Frankfurt am Main 2015, 203-249].

⁴⁵ Behler, *Gedanken* cit. 34.

vierte, kam Savigny mit Gedanken und gleichaltrigen Vertretern der Romantik in unmittelbare geistige und persönliche Berührung. Durch seine im 20. Jahrhundert publizierten Briefwechsel weiß man, dass der junge Savigny keineswegs erst seit seiner Heirat mit Kunigunde (Gunda) Brentano, einer Schwester von Clemens Brentano, «Anschluss an die Kreise der Romantiker» fand⁴⁶ und bald auch für den Zusammenhalt des sich im Jahre 1804 um Brentano bildenden Kreises der Heidelberger Romantik eine wichtige Rolle spielte.⁴⁷ Vielmehr verband Savigny nicht nur mit Clemens Brentano, später auch Achim von Arnim und den Brüdern Grimm, sondern bereits vor der Jahrhundertwende auch mit den Cousins «Friedrich und Leonhard Creuzer, ersterer ‚der Romantiker unter den Philologen‘», eine tiefe und lebenslang anhaltende Freundschaft.⁴⁸ Savignys Briefe aus dieser Zeit enthalten Schlüsselworte⁴⁹ und Kernsätze⁵⁰ der Frühromantik, die sowohl von der intensiven Lektüre theoretischer und poetischer Schriften von Vertretern der deutschen Romantik zeugen als auch von persönlichen Beziehungen zu deren Schöpfern.

Die Frage aber, ob die Romantik auch Savignys späteres Rechtsdenken geprägt hat, ist damit noch nicht beantwortet. Zumindest gegen eine pauschale Zuordnung von Savignys Rechtsdenken zur deutschen Romantik spricht nach heute ganz überwiegender Ansicht⁵¹ der von Savigny lebenslang verfolgte Gedanke des Nachweises eines Systems im geschichtlich entstandenen Recht. Savigny hat damit in Deutschland die bis dahin herrschende Philosophie des Natur- und Vernunftrechts abgelöst durch eine – im Unterschied zu Gustav Hugo – als Wissenschaft verstandene Jurisprudenz des geltenden Rechts. Auch Savignys

⁴⁶ So aber H. Hattenhauer, *Einleitung*, in ders., *Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften*, München 1973, 9-58 (26).

⁴⁷ Otto, *Spuren II* cit. 612.

⁴⁸ A. Stoll, *Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792-1810 und 34 Abbildungen*, Berlin 1927, VII. Vgl. zum Ganzen nur D. Nörr, *Savignys philosophische Lehrjahre. Ein Versuch*, Frankfurt am Main 1994, 15-34.

⁴⁹ Vgl. nur «Liebe und Freundschaft», «Symphilosophie», «Geselligkeit» als «Kennworte einer ganzen philosophischen Theorie» [J. Rückert, *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, Ebelsbach 1984, 194-200 (196)].

⁵⁰ Otto, *Spuren I* cit. 447.

⁵¹ So auch Otto, *Spuren II* cit. 610: «Savigny war kein Romantiker, er konnte es nach eigener Einschätzung auch nicht sein.» «Die Frage nach der Bedeutung der Romantik in der Jurisprudenz wird sicherlich vergeblich gestellt [...]. Bei der Untersuchung juristischer Probleme ist die Frage nach dem romantischen Anteil geradezu absurd.» Aber zu prüfen bleibe, ob «die Strukturen oder die Denkansätze, die aus der Romantik hervorgegangen sind,» sich in Savignys Schriften nachweisen ließen (aaO, 610 Fn. 37). In diesem Sinn lässt sich nach Rückert, *Heidelberg* cit. 267 bei Savigny durchaus auch «‘Romantik‘ in seiner Jurisprudenz finden.»

berühmtes Plädoyer *gegen* die im Jahre 1814 von Thibaut geforderte gemeindeutsche Zivilrechtskodifikation und *für* die historisch-systematische Weiterentwicklung des in Deutschland damals geltenden römischen Privatrechts lässt sich kaum als Ausdruck romantischer Geisteshaltung bezeichnen. Sollte doch nach Savigny diese Entwicklung maßgeblich getragen sein durch die Rechtswissenschaft, also durch ein folgerichtiges Denken innerhalb des Systems des Rechts, das im Unterschied zum Geist der Romantik⁵² keine gedanklichen Widersprüche dulden kann.⁵³

Andererseits ist auffällig, dass den «Anfangspunkt» seines Denkens, um ein Wort Savignys⁵⁴ zu verwenden, regelmäßig das Besondere und Individuelle in der Lebenswirklichkeit bildet und nicht das Allgemeine und Abstrakte in der menschlichen Vernunft.⁵⁵ Das betrifft zunächst vor allem seine Sicht auf den Menschen, dem er ganz im Sinne der Romantiker⁵⁶ eine unverfügbare «Individualität» beimisst,⁵⁷ und zwar unter Einschluss der Frauen,⁵⁸ was in aller Konse-

⁵² Vgl. insoweit nur K. Moriya, *Savignys Gedanke im Recht des Besitzes*, Frankfurt am Main, 2003, 146 am Beispiel Friedrich Schlegels zur grundsätzlichen «Abneigung gegen jegliches systematisches Denken» in der Romantik.

⁵³ Vgl. Mecke, *Begriff* cit., 608 mit Fn. 3036 m.w.N. zum Postulat der Widerspruchsfreiheit, das für das Systemdenken der Historischen Rechtsschule sowie mit Blick auf die Gleichbehandlung und Rechtssicherheit für Rechtswissenschaft überhaupt eine *conditio sine qua non* darstellt. Hier liegt eine unübersteigbare Grenze nicht nur zum Denken der Romantik, sondern auch zur spekulativen Philosophie des Deutschen Idealismus.

⁵⁴ F.C. v. Savigny, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814, 30.

⁵⁵ S. Meder, *Urteilen. Elemente von Kants reflektierender Urteilskraft in Savignys Lehre von der juristischen Entscheidungs- und Regelfindung*, Frankfurt am Main 1999, 51-79; ders., *Mißverstehen und Verstehen*, Tübingen 2004, 100 f. m.w.N.

⁵⁶ P. Kluckhohn, *Persönlichkeit und Gemeinschaft. Studien zur Staatsauffassung der deutschen Romantik*, Halle/Saale 1925 (= *Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte. Buchreihe, 5. Band*), 2f. Vgl. auch Otto, *Spuren I* cit. 452 zur Frühromantik: «Angestrebt wurde höchste Individualität im Rahmen inniger Verbundenheit, die Romantiker nannten es ‚Geselligkeit‘.» Eben dies, die vollkommene Ausbildung der Persönlichkeit durch die auf «Freundschaft und Liebe» beruhende Gemeinschaft, sucht auch der junge Savigny (Rückert, *Idealismus* cit. 252 f. m.w.N.).

⁵⁷ Vgl. als besonders frühes Zeugnis des jungen Savigny zum Begriff der Individualität dessen Brief vom 21. Juni 1799 an Friedrich Kreuzer, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit. Nr. 23, S. 92 f. (92): «Ich glaube, daß sich Ihr Streit mit Fr.[iedrich] Schlegel am besten so ausgleichen läßt, daß man seine ‚Individualität‘ nicht, wie gewöhnlich für ‚das subjective und abweichende [sc. Parteiliche]‘ nimmt, sondern darunter die eigentliche Autonomie, d.h. die Bestimmung aus dem Innersten des eigenen Wesens versteht, die insofern das Heiligste genannt zu werden verdient, weil nur in ihr [sc. in dieser Individualität] dieses [sc. das Innerste des eigenen Wesens] anzutreffen ist.»

⁵⁸ S.Meder, *Familienrecht. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Köln/Weimar/Wien 2013, 148 f. m.w.N.

quenz erstmals durch die Frühromantiker programmatisch vertreten und – teilweise – auch praktisch gelebt wurde.⁵⁹ Savignys grundlegende Auffassungen über die Entstehung und Anwendung des Rechts zeugen ebenfalls von einem Denken, das im Gegensatz zum neuzeitlichen Rationalismus das Besondere und Individuelle zum «Anfangspunkt» nimmt und erst von dort zum Allgemeineren aufsteigt – nicht umgekehrt. Hier könnte eine tieferliegende Verbindungslinie von Savignys juristischem Werk zum Geist der deutschen Romantik liegen. Dies soll im Folgenden am Beispiel von Savignys Lehren zur Rechtsentstehung (III.) und zur Rechtsanwendung (IV.) skizziert werden, bevor auf wichtige Grenzen der Verbindungslinie zwischen der Romantik und Savignys Rechtsdenken (V.) einzugehen ist.

III. In seiner im Jahre 1814 erstmals publizierten Lehre von der Entstehung des Rechts aus dem Volk setzt Savigny dem rationalistischen Vernunftrechtsdenken des 18. Jahrhunderts die Auffassung entgegen, dass «jedes Volk» in allen seinen kulturellen Hervorbringungen «und [...] auch besonders in seinem bürgerlichen Recht, eine [...] durch seine ganze Vorzeit begründete Individualität habe, daß mithin die Erfindung eines gemeinsamen Rechts für alle Völker eben so nichtig sey, wie die einer allgemeinen Sprache, durch welche die wirklichen, lebenden Sprachen ersetzt werden sollten.»⁶⁰ Auf die Volkspoesie bezogen hatte bereits im Jahre 1807 der zum Kreis der Romantiker zählende Publizist Joseph Görres die Lebensalter und «Naturkraft im einzelnen Menschen und im ganzen Volke» verglichen und die aus der Vergangenheit überlieferten Zeugnisse ursprüngli-

⁵⁹ Hoffmeister, *Romantik* cit. S. 184. Friedrich Schlegel spricht in seinem für die Romantik programmatischen Aufsatz *Über die Philosophie. An Dorothea*, wieder abgedruckt in Heinrich, *Athenäum* cit. 176-200 «erstmalig die völlige Gleichberechtigung der Frauen an, denen auch am Philosophieren und Dichten Anteil gewahrt werden» müsse [Otto, *Spuren I* cit. 450 Fn. 34; ders., *Vier Tage* cit. 443, zurückhaltender gegenüber dem Maß der von F. Schlegel eingeräumten Gleichberechtigung der Frauen Moriya, *Savignys Gedanke* cit., 147 f., 155]. In – damals – unerhörter Radikalität räumte Schlegel damit den Frauen aktive Teilhabe an dem ein, was bisher wie selbstverständlich den Männern vorbehalten war, nämlich an der Entfaltung des Kerns geistiger und künstlerischer Individualität, kurz am Recht auf eigene geistig-schöpferische Persönlichkeit. Savigny kannte Schlegels Aufsatz bereits, als er im Ende Juli 1799 zum ersten Mal nach Jena kam und dort auch auf den im Haus der Brüder Schlegel versammelten Kreis der Frühromantiker stieß. Kurz zuvor hatte Savigny in einem Brief vom 1. Juli 1799 an Leonhard und Friedrich Creuzer, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit., Nr. 24, 96-98 (97) insoweit ganz im Sinne der Frühromantiker beklagt, «wie oft die Weiblichkeit durch Gemeinheit und Alltäglichkeit – das Resultat unserer Bürgerlichkeit und Häuslichkeit – entstellt werde.»

⁶⁰ F.C. v. Savigny, *Recension. N.Th. v. Gönnern, über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit [...]* (1815), in *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1, 1815, 373-423 (396).

cher Volkspoesie als unverwechselbare «Körper des Volksgeistes» bezeichnet.⁶¹ Sie seien «aus dem Volke selbst hervorgewachsen», bevor erst später im gereiften Volksgeist die «Reflection und das Nachdenken» der Dichter und Philosophen eingesetzt habe.⁶² In eben diesem Sinne vergleicht auch Savigny 1814 die «eigenthümlichen», das heißt die sich durch ihre jeweilige Besonderheit und Unvergleichbarkeit auszeichnenden kulturellen Eigenschaften «der Völker, wodurch sie selbst erst zu Individuen werden» und mit diesen Individuen auch die zeitliche Abfolge von Lebensaltern teilen.⁶³ Das bedeutet nach Savigny für das Recht: «Das Recht wächst also mit dem Volke fort, bildet sich aus diesem, und stirbt endlich ab»⁶⁴, womit Savigny den im Laufe der Zeit zunehmenden Verlust der Volksindividualität meinte. Vor Savignys Formulierung der Volksgeistlehre sieht Görres bereits 1807 in der Volksüberlieferung von Liedern und Sagen den jeweils individuellen «im Volke verborgene[n] lyrische[n] Geist»⁶⁵ wirken. Bezogen auf das Recht schreibt entsprechend Savigny in seiner viel zitierten Passage aus der Programmschrift *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* im Jahre 1814, dass «das Recht wie die Sprache im Bewußtseyn des Volkes lebt» und «durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkühr eines Gesetzgebers» oder Philosophen erzeugt werde.⁶⁶

Auf diese und ähnliche Parallelen zwischen Savignys Rechtsentstehungslehre und der seit ungefähr 1805 einsetzenden Heidelberger Hochromantik ist schon häufig hingewiesen worden, ebenso allerdings auch auf gemeinsame Wurzeln der Romantik und der Historischen Rechtsschule im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Hier ist insbesondere Johann Gottfried Herder zu nennen mit seinen Analogien zwischen Individuum und Volk und zwischen Recht und

⁶¹ J.Görres, *Die teutschen Volksbücher. Nähere Würdigung der schönen Historien-, Wetter- und Arzneybüchlein, welche theils innerer Werth, theils Zufall, Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Zeit erhalten hat*, Heidelberg 1807, 2, 20. Dazu Otto, *Spuren II* cit. 612 f. Fn. 46 f.

⁶² Görres, *Volksbücher* cit. 20 f.

⁶³ Savigny, *Beruf* cit. 8.

⁶⁴ Savigny, *Beruf* cit. 11.

⁶⁵ Görres, *Volksbücher* cit. 15.

⁶⁶ Savigny, *Beruf* cit. 9, 14. Die unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen der Entwicklung von Sprache, Recht, Volksliedern und Sagen betrifft aus Savignys Sicht vor allem die sogenannten Jugendzeiten einer Rechtsordnung, also die Zeiten, bevor geschulte Juristen auftreten und das Recht wissenschaftlich betreuen und fortbilden. Zwar wollte Savigny das Recht auch in fortgeschrittenen Rechtszuständen nicht der «Willkühr eines Gesetzgebers» oder Philosophen überlassen. In dem Moment aber, wo das Recht aufgrund von Verschriftlichung und inhaltlicher Komplexität durch zunehmende begriffliche Ausdifferenzierung intellektuell-kognitive Fähigkeiten geschulter Juristen erfordert (vgl. unten Fn. 126), besteht auch nach Savigny ein grundlegender Unterschied zwischen der Entwicklung des Rechts auf der einen Seite und derjenigen der Volkslieder und Sagen auf der anderen. Gemeinsam soll beiden aber die Abwesenheit von «Willkühr» sein.

Sprache als Ausdruck der kulturellen Individualität eines Volks.⁶⁷ Ferner sind zu nennen Herders Gegenüberstellungen von Natur- und Kunstpoesie sowie geschichtlicher Entwicklung und geschichtsloser Gesetzlichkeit.⁶⁸ Aus Savignys Briefen wissen wir, dass er die Schriften des 1803 gestorbenen Herder sehr geschätzt und gerade in den entscheidenden Jahren vor der Formulierung des Programms der Historischen Rechtsschule nach eigenem Bekunden «viel gelesen»⁶⁹ hat. Die Gleichgestimmtheit beider, die sich aus einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem Rationalismus der ausgehenden Aufklärungszeit speiste, reicht unmittelbar bis auf das Gebiet des Rechts. Beispielsweise nahm Herder die für Savignys Rechtsquellenlehre grundlegende kritische Haltung gegenüber einer Verabsolutierung des Gesetzes als Rechtsquelle vorweg, wenn er bereits 1769 feststellte: «Geschriebnes Gesetz ist ein Schatten, lebende Sitte und Gewohnheit ist ein Körper» gegenüber dem bloßen «Schatten» des Gesetzes.⁷⁰

Man findet aber in Savignys Rechtsentstehungslehre auch Gedanken, die erst um die Jahrhundertwende durch Vertreter der deutschen Romantik entwickelt wurden. Entsprechende Hinweise gibt es sogar aus dem Kreis der Romantiker selbst. So sieht der mit Savigny befreundete Schriftsteller Achim von Arnim 1814 nach der Lektüre von Savignys *Berufs*-Schrift in dessen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Volk und Juristen eine auf das Gebiet des Rechts übertragene Wiederauflage seines eigenen «Streit[s]» mit den Brüdern Jacob und Wilhelm Grimm «über Natur und Kunstpoesie» auf dem Gebiet der Volksdichtung.⁷¹ Zudem hat man in Savignys Nachlass vor 35 Jahren unter Manuskripten und Exzerpten zu Fragen der Rechtsentstehung die eigenhändige Abschrift einer Passage aus Friedrich Hölderlins lyrischem Briefroman *Hyperion* gefunden.⁷² Seitdem gibt diese Passage der Savigny-Forschung Anlass zur Erörte-

⁶⁷ T. Würtenberger, *Johann Gottfried Herder und die Rechtsgeschichte*, in *JZ* 1957, 137-141 (137 f.) sowie eingehend zu Verbindungslinien zwischen Herder, der Romantik und Savigny Otto, *Vier Tage* cit. 445-458.

⁶⁸ Würtenberger, *Herder* cit. 140.

⁶⁹ Vgl. Savignys Brief vom 14. Juli 1807 an Friedrich Creuzer, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit. Nr. 148, S. 303-305 (304): «Ich habe in der letzten Zeit viel in Herders Schriften gelesen, und mich sehr daran erfreut.»

⁷⁰ J.G. Herder, *Gedanken bei Lesung Montesquiens* [Nantes 1769], in *Journal meiner Reise im Jahr 1769. Pädagogische Schriften. Herausgegeben von Rainer Wisbert unter Mitarbeit von Klaus Pradel*, Frankfurt am Main 1997, 204-208 (205).

⁷¹ Vgl. Achim von Arnims Brief vom 29. Oktober 1814 an Savigny nach dessen Zusendung der Programmschrift *Vom Berufsunsrer Zeit* (1814), wieder abgedruckt bei H. Härtl, *Arnims Briefe an Savigny 1803-1831. Mit weiteren Quellen als Anhang. Herausgegeben und kommentiert von Heinz Härtl*, Weimar 1982, S. Nr. 90, 107-110 (109 f.).

⁷² H. Kiefner, *Ideal wird, was Natur war*, in *Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno*, 9, 1980, 515-522; Rückert, *Idealismus* cit. 141 m.w.N.

zung der Frage, ob Savigny aus dem poetisch verschlüsselten Text Hölderlins maßgebliche Anregungen bezogen haben könnte für seine Auffassung, dass das Recht in höher entwickelten Rechtszuständen «dem Bewußtseyn der Juristen anheim[fällt], von welchem das Volk nunmehr in dieser Function repräsentirt wird.»⁷³ Diese möglichen Verbindungslinien können hier nur angedeutet werden, sie böten Stoff für eine eigene Abhandlung.

Wo Gemeinsamkeiten sind, sollte man aber auch bestehende Unterschiede nicht ausblenden. Einige Unterschiede im Hinblick auf Savignys Rechtsentstehungslehre sollen im Folgenden kurz skizziert werden. Zwar findet sich bei Savigny ebenso wie in der deutschen Romantik nach 1800⁷⁴ die Vorstellung von der «Genialität» eines ganzen *Volkes* und nicht nur des Individuums. Im Gegensatz zu den Vertretern der deutschen Romantik suchte Savigny diese Genialität aber weder im Genie des «großen politischen Führer[s]» eines Volkes⁷⁵ noch überhaupt im deutschen Volk, sondern vielmehr im Rechtssinn des römischen Volks.⁷⁶ Während ferner Vertreter der Romantik wie Savignys Freund und früherer Schüler Jacob Grimm den «tierischen Urzustand» preisen, «seine Göttlichkeit und sein Wunder»⁷⁷, und spätere Zeiten geradezu in Umkehrung des Fortschrittsglaubens der Aufklärung als einen Abstieg, eine Verfallsgeschichte begreifen,⁷⁸ wägt Savigny im Hinblick auf die Rechtsgeschichte ab:

«Bey jugendlichen Völkern findet sich zwar die bestimmteste Anschauung ihres Rechts, aber den Gesetzbüchern fehlt es an Sprache und logischer Kunst, und das Beste können sie meist nicht sagen [...]»⁷⁹

Die «Jugendzeit der Völker» verlegt Savigny auch erst in die spätere Zeit «jenes ersten urkundlichen Zustandes des bürgerlichen Rechts»⁸⁰. Allen von der

⁷³ Savigny, *Beruf* cit. 12. Nach Kiefner, *Ideal* cit. 520 besteht im Zusammenhang mit Savignys Gedanken der Volksrepräsentation eine deutliche «Parallele» zwischen Hölderlins «sich aus dem Leben der Menschen in den Geist flüchtenden, zum Ideal der Wenigen werdenden Schönheit» und Savignys «dem Bewußtsein der Juristen anheimfallenden Recht».

⁷⁴ Schuler, *Grimm* cit. 270.

⁷⁵ H. Reiss, *Politisches Denken in der deutschen Romantik*, Bern/München 1966, 12 f.

⁷⁶ Savigny, *Beruf* cit. 33: «[...] wir sind genöthigt, das juristische Genie, wodurch die Trefflichkeit des Römischen Rechts bestimmt worden ist, [...] der [sc. römischen] Nation überhaupt zuzuschreiben.»

⁷⁷ Jacob Grimm in seinem Brief vom 29. Oktober 1814 an Savigny, abgedruckt in W. Schoof/I. Schnack, *Briefe* cit. Nr. 71, 171-182 (173).

⁷⁸ Nach Schuler, *Grimm* cit. 221-223 hat Jacob Grimm den «Anfang der Geschichte» vor aller urkundlichen Erwähnung als den Höhepunkt betrachtet.

⁷⁹ Savigny, *Beruf* cit. 25 f.

⁸⁰ Savigny, *Beruf* cit. 9.

Sehnsucht der Romantik getragenen Spekulationen über einen durch Quellen nicht belegbaren Anfang der Geschichte eines Volks erteilt er eine klare Absage: «Wie diese [...] Völker [...] zu Individuen werden, [...] ist auf geschichtlichem Wege nicht zu beantworten.»⁸¹ Ignoramus! «Wir können diese Ansicht[en] unberührt lassen, und uns auf die Thatsache[n]», also auf die überlieferten Quellen «beschränken».⁸² Selbst die Vorstellung, dass ein Volk im Laufe seiner Geschichte zunehmend seine Individualität, seine «Volkseigenthümlichkeit» verliere, weckt bei ihm keinesfalls eine romantische Sehnsucht nach Wiederherstellung vergangener Zustände. Kühl stellt Savigny vielmehr fest:

«Daß damit zugleich der eigenthümliche Vorzug [*sc.* der Individualität] verloren geht, welchen das Recht in frühen Zeiten hat [...], ist unverkennbar. Zu diesem vergangenen Zustande zurück zu kehren, würde [aber] ein fruchtloser und thörichter Rath seyn [...].»⁸³

Lediglich gegen ein kollektives Vergessen der ursprünglichen Individualität des Volkes plädiert Savigny. Allein «der geschichtliche Sinn» könne vor der «Selbsttäuschung» und «Einseitigkeit der Gegenwart bewahren»⁸⁴, dass das Recht, das «keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes»⁸⁵ kennt und zu «unbestimmter Allgemeinheit» drängt, ein «Ausspruch der Vernunft» sei.⁸⁶

IV. Wenn man von Savignys Rechtsentstehungs- zu seiner Rechtsanwendungslehre übergeht, so findet man, wenn auch in anderer Form, abermals ein Primat des Individuellen vor dem Allgemeinen. Dieses Primat liegt auch der in seinem Hauptwerk *System des heutigen Römischen Rechts* ausgearbeiteten juristischen Hermeneutik zugrunde. In ihr offenbart Savigny ein damals vollkommen neues Verständnis des Prozesses juristischer Auslegung, dessen Tragweite nicht einmal durch seine unmittelbaren Nachfolger, sondern erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Diskussionen um den Verstehensprozess in der allgemeinen Hermeneutik vollständig erkannt wurde.⁸⁷ Savigny fasst nämlich das Verhältnis von Rechtsregel und Rechtsfall nicht mehr

⁸¹ Savigny, *Beruf* cit. 8.

⁸² Savigny, *Beruf* cit. 9.

⁸³ Savigny, *Beruf* cit. 116.

⁸⁴ Savigny, *Beruf* cit. 115, 117.

⁸⁵ Savigny, *Beruf* cit. 11.

⁸⁶ Savigny, *Beruf* cit. 115 f.

⁸⁷ Dazu C.-E. Mecke, «Regeln werden nur den Schwachköpfen dienen, um sie des eigenen Denkens zu überheben» – Puchtas und Savignys Hermeneutik im Vergleich, in S. Meder/G. Carlizzi/C.-E. Mecke/C. Sorge (Hrsg.), *Juristische Hermeneutik zwischen Vergangenheit und Zukunft*, Baden-Baden/Bern 2013, 37-58 (39 f.).

in dem Sinne auf, dass die Rechtsregel das im Vorhinein inhaltlich feststehende Allgemeine sei, unter das immer von «oben» nach «unten» gehend die unterschiedlichen Einzelfälle zu subsumieren sind. Auszugehen sei im Prozess der Auslegung vielmehr umgekehrt vom Besonderen, vom Einzelnen. Erst aus der «lebendigsten Anschauung»⁸⁸ des individuellen Rechtsfalles in der ganzheitlich aufzufassenden Lebenswirklichkeit, letzteres übrigens auch ein zentraler Gedanke der Romantik, lasse sich das in der Rechtsregel ausgedrückte Allgemeine zumindest annähernd bestimmen. Auf diese von der Lebenswirklichkeit ausgehende Bestimmung des Allgemeinen hat damit immer auch die Individualität des Auslegenden Einfluss. Der Prozess der Auslegung wird zu einem nicht auf die Vernunft reduzierbaren individuell-schöpferischen Prozess des jeweiligen Interpretieren.⁸⁹

Heute nennen wir das beständige gedankliche Hin- und Herwandern zwischen dem Besonderen und Allgemeinen den «hermeneutischen Zirkel»⁹⁰. Savigny bezeichnete die juristische «Methode» als «das ganze Geheimniß der Römischen Juristen»⁹¹, die es ihnen ermöglicht habe, in «jedem Grundsatz [...] zugleich einen Fall der Anwendung» zu sehen und umgekehrt «in jedem Rechtsfall zugleich die Regel, wodurch er bestimmt wird [...]»⁹² Die «Meisterschaft» ihrer Methode der Rechtsanwendung habe mithin darin bestanden, dass sie mit «Leichtigkeit [...] vom allgemeinen zum besondern und vom besondern zum allgemeinen übergehen [...]»⁹³

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Keimzelle für die neue Sichtweise Savignys vermutlich bereits in seiner Studienzeit und damit im geistigen Umfeld der Frühromantik kurz vor der Jahrhundertwende liegt, obwohl Savigny damals theoretische Fragen der Rechtsanwendung noch gar nicht beschäftigten. Im Juni 1799 hatte Savigny nämlich einem Brief an seinen Freund, den späteren Philologen und Mythenforscher Friedrich Creuzer, eine kleine theoretische Abhandlung beigelegt,⁹⁴ die im Kreis seiner gleich-

⁸⁸ Savigny, *Beruf* cit. 30.

⁸⁹ Vgl. zum Ganzen Meder, *Mißverstehen* cit. 127, 133-135 et passim.

⁹⁰ Zu diesem Problem in der neuzeitlichen Hermeneutik Meder, *Mißverstehen* cit. 193-218.

⁹¹ F. C. v. Savigny, *Einleitung zum Pfandrecht (1810)*, in F.C. v. Savigny, *Vorlesungen über juristische Methodologie 1802-1842. Herausgegeben und eingeleitet von Aldo Mazzacane*, Frankfurt am Main 2004, 247.

⁹² Savigny, *Beruf* cit. 30 f.

⁹³ Savigny, *Beruf* cit. 31.

⁹⁴ Vgl. Savignys Brief vom 21. Juni 1799 an Friedrich Creuzer und dessen Beilage, in Stoll, *Savigny* cit. 92-96, wo im Anschluss an den Brief Savignys «Aufsatz» abgedruckt ist, den er über Friedrich Creuzer dem Freundeskreis mit den Worten zukommen ließ: «Was nun meinen Aufsatz betrifft, so bitte ich Sie [*sc.* Fr. Creuzer], ihn nicht mit dem Magister [*sc.* Friedrichs Bruder Leon-

gestimmten Freunde der Romantik bald unter der Bezeichnung *Aufsatz über die Freundschaft* die Runde machte und diskutiert wurde.⁹⁵ Programmatisch hatte Savigny seiner Abhandlung ein der Zeitschrift *Athenaeum* entnommenes Zitat Friedrich Schlegels zu dem für die Frühromantik zentralen Begriff der Freundschaft vorangestellt. Schlegel war damals theoretischer Kopf der deutschen Frühromantik und auch Herausgeber der vom jungen Savigny geliebten⁹⁶ Zeitschrift *Athenaeum*⁹⁷. Freundschaft und Liebe waren nach Ansicht der Frühromantiker Voraussetzung für eine umfassend verstandene und nicht auf die Vernunft beschränkte «*Bildung des ganzen Menschen im höchsten Sinn*»⁹⁸.

Savigny setzte sich auf dieser Grundlage⁹⁹ in seinem *Aufsatz über die Freundschaft* kritisch mit Immanuel Kants Philosophie der aus der Vernunft abgeleiteten Pflicht auseinander. Alles Besondere, Individuelle des jeweiligen Menschen sei – so kritisiert der junge Savigny – «Kants System durchaus fremd [...], Freundschaft und Liebe, wohin gehört sie nach ihm? offenbar unter das bloß pathologische [...]»¹⁰⁰ Allerdings glaubte auch Savigny damals noch, dass das in Kants Pflichtenlehre fehlende Interesse für alles Besondere im Menschen und in der Lebenswirklichkeit ein Merkmal von Philosophie und damit von Wissenschaft im Allgemeinen sei. Daher sah Savigny zu dieser Zeit noch «zwey Classen von Menschen» sich gegenüberstehen, nämlich die für das gedanklich Notwendige und Allgemeine zuständigen «Philosophen» auf der einen Seite und die für die jeweils konkrete Lebenswirklichkeit zuständigen «Dichter» auf der anderen.¹⁰¹

Diese Sichtweise, die das Besondere, etwa auf dem Gebiet der Moral die nach Savigny vom einzelnen Menschen abhängige «Innigkeit und Wärme, durch die allein die Handlung ganz aus uns hervorgehend werden kann»¹⁰², zum

hard Kreuzer] zugleich zu lesen und zu beantworten; das wird uns zu größerer Mannichfaltigkeit, also zu mehrerer Ideenstriction führen» (aaO, S. 92). «Ich suche [...] diese Blätter meinen Freunden [zu] übergeben. Möchten sie auch nur als Veranlassung zur Entwicklung und Mitteilung einer unendlichen Reihe guter Gedanken dienen, ihr Einfluß selbst auf Gesinnung und Handlung würde unendlich sein» (aaO, S. 96).

⁹⁵ D. Nörr, *Savignys philosophische Lehrjahre*, in F. Ebel/A. Randelzhofer, *Rechtsentwicklungen in Berlin*, Berlin/New York 1988, 1-21 (3). Vgl. auch Stoll, *Savigny* cit. 96 mit Fn. 1.

⁹⁶ Otto, *Vier Tage* cit. 436.

⁹⁷ Vgl. zum *Athenaeum* oben Fn. 35.

⁹⁸ So Friedrich Kreuzer in einem Brief vom 27. April 1800 an Unbekannt, abgedruckt in: H. Kiefner, *Friedrich Carl von Savigny*, in C. Jamme/O. Pöggeler (Hrsg.), «*Frankfurt aber ist der Nabel dieser Erde*». *Das Schicksal einer Generation der Goethezeit*, Stuttgart 1983, 227-242 (227).

⁹⁹ Vgl. Rückert, *Heidelberg* cit. 243.

¹⁰⁰ Savigny, *Aufsatz über die Freundschaft* cit. 95.

¹⁰¹ Savigny, *Aufsatz über die Freundschaft* cit. 93.

¹⁰² Savigny, *Aufsatz über die Freundschaft* cit. 95.

untauglichen Gegenstand einer Wissenschaft, mithin auch der Jurisprudenz erklärte, hat Savigny in den folgenden Jahren überwunden. Inzwischen hatte er nämlich begonnen, sich intensiv mit dem römischen Recht des Altertums zu beschäftigen.¹⁰³ Vermutlich infolge dieser eingehenden Beschäftigung mit dem römischen Recht bezeichnet er 1811 in einer Pandektenvorlesung die römischen Juristen des Altertums plötzlich ebenfalls als große «Dichter», die zwar «nicht Compendien über Ästhetik geschrieben» hätten,¹⁰⁴ aber wie die Ästhetik auch in ihrer Wissenschaft immer erst vom Besonderen ausgegangen seien.¹⁰⁵ Savigny hat mit diesem Brückenschlag von der Ästhetik zur Rechtswissenschaft einen Schritt unternommen, den Kant niemals gegangen ist. Zwar hat auch Kant in seiner sogenannten dritten Kritik, der *Kritik der Urteilskraft*, das Besondere und Individuelle als Ausgangspunkt menschlichen Urteilsvermögens anerkannt.¹⁰⁶ Aber Kant hat diesen Ausgangspunkt bis zum Schluss auf das Gebiet der Ästhetik, die Beurteilung des Schönen, beschränkt gesehen und die Wissenschaft von der Moral und dem Recht kategorisch davon ausgenommen.¹⁰⁷ Savigny hingegen sieht spätestens 1814 in seiner *Berufs*-Schrift in der «leben-

¹⁰³ Die erste eingehendere Beschäftigung des Studenten Savigny mit dem römischen Recht als Studienfach lässt sich ziemlich genau auf den Sommer 1798 datieren, wo Savigny überhaupt erst begann, sich für sein eigenes Studienfach näher zu interessieren. So berichtet er im Winter 1798/99, dass er «seit vorigem Sommer das Römische Recht (das ich außerordentlich liebe) nach [sc. Carl Christoph] Hofacker ziemlich gründlich repetirt und auch einzelne Materien studirt» habe [Stoll, *Savigny* cit. Nr. 9, S. 69-71 (70)]. Eine umfassende selbständige Beschäftigung Savignys mit dem römischen Recht wird man aber erst für die Zeit deutlich nach seiner einjährigen Studienreise (1799/1800) sowie nach seiner Promotion im Strafrecht am 31. Oktober 1800 annehmen können. Im Winter 1800/1801 hält Savigny in Berlin seine erste Vorlesung zum Strafrecht, und selbst am 1. April 1801 berichtet er noch, er sitze «stets schreibend an der Fortsetzung meiner Dissertation» zum Strafrecht [Stoll, *Savigny* cit. Nr. 58, S. 203 f. (203)]. Allerdings hat seine Vorlesung im Sommer 1801 bereits das römische Recht zum Gegenstand und nicht mehr – wie von ihm zuvor noch öffentlich angezeigt – das Strafrecht [vgl. auch Rückert, *Idealismus* cit. 65-69 m.w.N.]. Erst jetzt macht er sich einen «weiten Plan zu einem ausführlichen Quellenstudium des Römischen Rechts» und fasst «zugleich den Vorsatz [...], alles System im Einzelnen und im Ganzen aus dem Studium der Quellen resultiren zu lassen» [so Savigny in seinem Brief vom 20. Mai 1801 an Gottlieb Hufeland, abgedruckt in *Der Briefwechsel zwischen Friedrich Carl von Savigny und Stephan August Winkelmann (1800-1804) mit Dokumenten und Briefen aus dem Freundeskreis gesammelt, herausgegeben und kommentiert von Ingeborg Schnack*, Marburg 1984, Nr. 108, 199]. Erstes Ergebnis dieser tiefgehenden eigenen Studien zum römischen Recht sollte die im Mai 1803 fertiggestellte wegweisende Monographie *Das Recht des Besitzes* werden.

¹⁰⁴ F. C. v. Savigny, *Einleitung zu den Pandekten* (1811), in ders., *Vorlesungen über juristische Methodologie 1802-1842. Herausgegeben und eingeleitet von Aldo Mazzacane*, Frankfurt am Main 1993, 174-181 (176).

¹⁰⁵ Meder, *Urteilen* cit. 68 m.w.N.

¹⁰⁶ Meder, *Mißverstehen* cit. 99, 102 f.

¹⁰⁷ Meder, *Urteilen* cit. 78 Fn. 106.

digsten Anschauung» des besonderen Rechtsfalls auch den – wie sich Savigny ausdrückt – «Anfangspunkt der Wissenschaft» vom Recht.¹⁰⁸ Beglaubigt werde diese Einsicht durch die «Methode der Römischen Juristen»¹⁰⁹ aus der Zeit des klassischen römischen Rechts im Altertum, deren universale Vorbildfunktion auch für die neuzeitliche Rechtspraxis Savigny nicht müde wird zu betonen¹¹⁰ und die nur durch Beschäftigung mit den römischen Quellentexten am konkreten Fall zu erlernen sei, nicht hingegen durch allgemein-abstrakte Grundsätze und naturrechtliche Konstruktionen.¹¹¹ Nach dem Vorhergehenden spricht viel dafür, dass den ersten Schritt auf dem Weg zu der Einsicht in das Primat des Besonderen und Konkreten gegenüber dem Allgemeinen und abstrakt Unbestimmten der jugendliche Savigny aber – noch ganz unabhängig vom Recht – unter dem direkten Einfluss der deutschen Frühromantik getan hat.

V. Die vorstehenden Ausführungen zur Kategorie des Individuellen und Besonderen in Savignys Rechtsdenken blieben aber unvollständig, wenn nicht über Savignys Rechtsentstehungs- und Rechtsanwendungslehren hinaus zumindest kurz auch noch dessen grundlegende Auffassungen über die Inhalte des Privatrechts zur Sprache kämen. Der Kern des Privatrechts, das Privatvermögensrecht, hat nach Savigny die Beziehung einer «Person zu einer fremden Person» zum Gegenstand und zwar im Sinne der jedem Menschen zukommenden «abstrakten Persönlichkeit», wie Savigny sich ausdrückt.¹¹² Im Privatvermögensrecht ist also gerade zu abstrahieren vom «Individuellen» und «Besonderen» des jeweiligen Menschen, allen Menschen kommt dieselbe privatrechtliche Freiheit zu, ob der Einzelne diese Freiheit auf sittliche oder vernünftige Weise nutzt oder nicht, ist keine Frage des Rechts und schon gar nicht eine Angelegenheit des Staats. Unmissverständlich stellt Savigny klar: «Das Recht dient der Sittlichkeit, aber nicht indem es ihr Gebot vollzieht, sondern indem es die freye Entfaltung ihrer,

¹⁰⁸ Savigny, *Beruf* cit. 30.

¹⁰⁹ Savigny, *Beruf* cit. 30.

¹¹⁰ Vgl. nur Savigny, *Beruf* cit. dazu, «[...] wie wichtig das Römische Recht als Muster juristischer Methode sey [...]» (39), während hingegen in rein inhaltlicher Hinsicht das für spätere Zeiten und Völker «übrig bleibende materielle des Römischen Rechtes, was man so für seine wahre Vortrefflichkeit ausgiebt, [...] so allgemeiner Natur [ist], daß es meist schon durch gesunden Verstand ohne alle juristische Bildung gefunden werden könnte, und um einen so leichten Gewinn» es sich nicht lohnte, «Gesetze und Juristen von zweytausend Jahren her zu unsrer Hülfe zu bemühen» (27 f.).

¹¹¹ C. Baldus, *Gesetzesbindung, Auslegung und Analogie: Grundlagen und Bedeutung des 19. Jahrhunderts*, in K. Riesenhuber (Hrsg.), *Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis*, Berlin/München/Boston 2015, 22-52 (39).

¹¹² F. C. v. Savigny, *System des römischen Rechts. Band 1*, Berlin 1840, § 53, 340.

jedem einzelnen Willen inwohnenden, Kraft sichert», so dass jede Privatrechtsordnung «im einzelnen Fall [auch] die Möglichkeit unsittlicher Ausübung eines [...] Rechts» des Einzelnen zulassen muss.¹¹³ Wohlfahrtsstaatlichen oder feudalistischen Beschränkungen dieser privatrechtlichen Freiheit des Einzelnen erteilen Savigny und die ihm folgenden Vertreter der Historischen Rechtsschule eine klare Absage.¹¹⁴ Zumindest im Ergebnis führen sie damit in diesem Punkt Kants Bestimmung des Verhältnisses zwischen Rechts- und Tugendpflichten weiter ungeachtet der Tatsache, dass Savigny die von Kant gegebenen vernunfttheoretischen Begründungen seit seinen Jugendtagen abgelehnt hat.

Das an dieser Stelle hervorzuheben ist wichtig, weil Savignys Privatrechtsdenken weit entfernt ist von den am feudalen Ständestaat orientierten Vorstellungen, die vor allem die politische Spätromantik in Deutschland prägten. Das politische Denken von Vertretern der deutschen Romantik wie zum Beispiel Adam Müller oder Franz Xaver Baader glorifizierte mit einer geradezu naiven Gläubigkeit den Ständestaat nach mittelalterlichem Vorbild.¹¹⁵ Bei Eichendorff verschmelzen 1833 «König und Volk zu einem untrennbaren nationalen Ganzen», verbunden in «wechselseitiger Liebe und Treue», ein Ganzes, das nicht durch den «todte[n] Begriff des abstrakten Königs» repräsentiert wird, sondern vielmehr sinnlich konkret personifiziert durch den jeweils «lebendige[n] individuellen König, der nicht dieser oder jener seyn kann, sondern eben unser König».¹¹⁶ «Liebe» sollte im «poetischen Staat»¹¹⁷ Despotie verhindern: «Der poetische Staat ist der wahrhafte, vollkommene Staat», da hier jeder «aus Liebe zu dem schönen, großen Individuo», dem König, «seine Ansprüche beschränken und die nötigen Aufopferungen machen» werde, schrieb schon Novalis

¹¹³ Savigny, *System* cit. § 52, 332.

¹¹⁴ Vgl. nur C. - E. Mecke, *Begriff und System des Rechts bei Georg Friedrich Puchta*, Göttingen 2009, 511 mit Fn. 2563.

¹¹⁵ Kluckhohn, *Persönlichkeit* cit. 91-100.

¹¹⁶ J. v. Eichendorff, *Ueber (die) Garantien (in Deutschland)*, in *Sämtliche Werke des Freiherrn Joseph von Eichendorff. Historisch-kritische Ausgabe. Band XI/1. Historische und politische Schriften. Text. Herausgegeben von Antonie Magen*, Tübingen 2007, 197-215 (214). Vgl. dagegen S. Meder, *Doppelte Körper im Recht. Traditionen des Pluralismus zwischen staatlicher Einheit und transnationaler Vielheit*, Tübingen 2015, 21, 171-173 zu Savigny, der in der bis auf die klassische römische Jurisprudenz zurückverfolgbaren Tradition politischen Denkens von «zwei Körpern des Königs» steht (aaO, 36-40, 46 f.). Der Lehre von den zwei Körpern bzw. dem doppelten Körper im Recht liegt die kategoriale Unterscheidung zwischen der vergänglichen natürlichen und einer transzendenten, symbolischen Person des Souveräns zugrunde – eine Unterscheidung, deren Aufhebung in der politischen Praxis in letzter Konsequenz bis hin zum Totalitarismus führt (aaO, 145, 325).

¹¹⁷ Novalis, *Blütenstaub*, in ders., *Briefe und Werke. Dritter Band. Die Fragmente*, Berlin 1943, 84.

im *Athenaeum*¹¹⁸ ganz im Sinne von späteren Vertretern der Romantik.¹¹⁹ «Ein wahrhaftes Königspaar ist für den ganzen Menschen, was eine Konstitution für den bloßen Verstand ist. [...] Der König ist das gediegene Lebensprinzip des Staats; ganz dasselbe, was die Sonne im Planetensystem ist.»¹²⁰ Entsprechend polemisierte auch Adam Müller zur selben Zeit, als Savigny «eine Entwicklung der Verfassung» unter bestimmten Bedingungen als «besonders förderlich» bezeichnete,¹²¹ gegen die «Constitutions-Künstelei unsrer Tage» als einem «immer unglückliche[n] Versuch, ein Surrogat der Ständebeziehungen des Mittelalters zu finden.»¹²² Es war die – so Savigny wörtlich – «hohle Seite»¹²³ einer wirklichkeitsfremden Verweigerung der Moderne, die Savigny meinte, wenn er die Invektive zurückwies, die zum Beispiel Adam Müller gegen das römische Recht im Allgemeinen¹²⁴, gegen die Lehre vom «unbedingten absoluten privaten Eigentum» im Besonderen und auch gegen «die lasterhafte Tendenz der Teilung der Arbeit» richtete,¹²⁵ letztere war immerhin Ausgangspunkt von Savignys Lehre zum Juristenrecht.¹²⁶

¹¹⁸ Novalis, *Blütenstaub* cit. 84.

¹¹⁹ Kluckhohn, *Persönlichkeit* cit. 93.

¹²⁰ Novalis, *Glauben und Liebe oder Der König und die Königin*, in ders., *Briefe und Werke. Dritter Band. Die Fragmente*, Berlin 1943, 91-112 (96 f.).

¹²¹ F. C. v. Savigny, *Stimmen für und wider neue Gesetzbücher*, in *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 3, 1817, 1-52 (46). Später geht Savigny noch einen Schritt weiter und «importiert [...] den Begriff ‚Verfassung‘ aus dem öffentlichen Recht in das Privatrecht» (Meder, *Körper* cit. 14, 169).

¹²² A. H. Müller, *Die Elemente der Staatskunst. Erster Theil*, Berlin 1809, 268.

¹²³ So Savigny wörtlich über Adam Müller in seinem Brief vom 26. Dezember 1809 an Jacob Grimm, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit., Nr. 204, 398-401 (401). Vgl. zu Savignys ablehnender Haltung gegenüber Müller auch Rückert, *Idealismus* cit. 202, 205.

¹²⁴ Adam Müller wollte im Gegensatz zu Savigny zurück zum altständischen Mittelalter und verurteilte das rezipierte römische Recht [K. Mannheim, *Konservatismus. Ein Beitrag zur Soziologie des Wissens. Herausgegeben von D. Kettler, V. Meja und N. Stehr*, Frankfurt am Main 1984, 218f.; R. Aris, *Die Staatslehre Adam Müllers in ihrem Verhältnis zur deutschen Romantik*, Tübingen 1929, 38-40], während Savigny warnt: «Aber es giebt auf der anderen Seite eine blinde Ueberschätzung der Vergangenheit, welche fast noch gefährlicher ist, als jener eitle Dünkel, indem sie die Kräfte der Gegenwart völlig lähmt: und auch dagegen muß der geschichtliche Sinn schützen, wenn er in der That geübt und nicht bloß im Munde geführt wird.» [F. C. v. Savigny, *Über den Zweck dieser Zeitschrift*, in *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 1, 1815, 1-17 (10).

¹²⁵ A. Müller, *Teilung der Arbeit* (1812), in ders., *Ausgewählte Abhandlungen. Mit einem Bildnis, einem Lebensabriß und bisher unveröffentlichten Briefen und Berichten Adam Müller herausgegeben von Jakob Baxa*, Jena 1921, Nr. 9, 46f. (47); Aris, *Staatslehre* cit. 38 f.

¹²⁶ Vgl. nur Savigny, *Beruf* cit. 12 zur «Entwicklung des Rechts. Bey steigender Cultur nämlich sondern sich alle Thätigkeiten des Volkes immer mehr, und was sonft gemeinschaftlich betrieben wurde, fällt jetzt einzelnen Ständen anheim. Als ein solcher abgesonderter Stand erscheinen nunmehr auch die Juristen.»

Die freiheitsvernichtenden, autoritätsgläubigen und nicht nur die Gegenwart, sondern auch die geschichtliche Entwicklung verleugnenden Tendenzen, die in der politischen Spätromantik in Deutschland ihren Höhepunkt fanden, scheinen zu derselben Zeit von Vertretern der vorwiegend liberal und national ausgerichteten italienischen Romantik kaum wahrgenommen worden zu sein, zumindest wurden sie nicht diskutiert. Vielmehr formulierte im Jahre 1819 Silvio Pellico im *Il Conciliatore*, dem 1816 gegründeten Organ der damals noch jungen Mailänder Romantik: «Per dire un liberale si dice romantico»¹²⁷, im Geist des Risorgimento wird hier «Romantico» mit «patriota» gleichgesetzt. Immerhin kritisierte der bekannte Theoretiker des italienischen Risorgimento, Giuseppe Mazzini, der neben der Französischen Revolution auch die deutsche Romantik als Ausdruck einer kulturhistorischen Wende in der europäischen Geistesgeschichte auffasste, die zentrale Stellung, die viele Vertreter der deutschen Romantik dem Mittelalter zuschrieben und die der italienischen Romantik fremd war.¹²⁸

In dieser Kritik an der übertriebenen Idealisierung des Mittelalters hätte ihm übrigens Savigny mit Sicherheit beigepflichtet. Zwar stimmte Savigny mit führenden Vertretern der deutschen Romantik wie August Wilhelm Schlegel überein in deren Kritik am «Hochmuth der sogenannten Aufklärer» gegenüber dem angeblich kulturell und zivilisatorisch finsternen Mittelalter. So hat Savigny in seinem Brief vom 13. April 1810 an den befreundeten Pfarrer Johann Heinrich Christian Bang¹²⁹, in dem er diesem seinen Ruf an die neu gegründete Universität in Berlin und zugleich fast beiläufig auch sein wissenschaftliches Arbeitsprogramm für die folgenden vier Lebensjahrzehnte mitteilte,¹³⁰ ausdrücklich seine

¹²⁷ Behler, *Gedanken* cit. 29.

¹²⁸ Battafarano, *Romantik/Romanticismo* cit. 87.

¹²⁹ Der in Theologie promovierte und später mit einem Ehrendoktor der Philologie versehene Pfarrer Johann Heinrich Christian Bang (1774-1851), der auch mit Jacob und Wilhelm Grimm befreundet war, aber vor allem Savigny zu einem seiner engsten Freunde zählen konnte, ist nicht zu verwechseln mit seinem fast namensgleichen Vater, den Pfarrer Johann Christian Bang (1736-1803). Zu ihm war früher der junge Savigny als Student um 1795/96 «in einem seiner ersten Marburger Semester eine Zeitlang allwöchentlich nach Goßfelden herausgepilgert, um seinen [Bangs] griechischen Unterricht zu genießen [...]» (Stoll, *Savigny* cit. 37-39).

¹³⁰ Vgl. Savignys Brief vom 13. April 1810 an Johann Heinrich Christian Bang, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit. Nr. 215, 415 f. Savigny spricht dort bereits von den drei miteinander verbundenen «Projecte[n]», «zwey große» und «ein drittes, kleineres», die ihn tatsächlich sein gesamtes wissenschaftliches Arbeitsleben hinein begleiten sollten, nämlich seine sechsbändige *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* (1815-1831), sein achtbändiges Werk zum *System des heutigen Römischen Rechts* (1840-1849) einschließlich dessen zweibändiger Fortsetzung *Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts* (1851-1853) sowie als «drittes, kleineres» Projekt eine 1810 wohl nicht dem Inhalt (vgl. Stoll, *Savigny* cit. 38), aber der «Form nach noch

Absicht erklärt, dass er sich in der von ihm geplanten «ausführliche[n] Literaturgeschichte des R.[ömischen] R.[echt]s [...] besonders [...] dem verkannten 12t. u.[nd] 13t. Jahrhundert» widmen wolle und diese Jahrhunderte des Hochmittelalters «wieder zu Ehren zu bringen gedenke.»¹³¹ Im Unterschied zu führenden Vertretern der Romantik war Savigny aber weit davon entfernt, von dem einen Extrem der Dämonisierung des Mittelalters in der Aufklärungszeit in das andere Extrem einer unbedingten Idealisierung des deutschen Mittelalters zu verfallen, so wie es August Wilhelm Schlegel, einst theoretischer Kopf der deutschen Frühromantik, im Jahre 1812 an der Schwelle der Entwicklung zur patriotisch-christlich verengten Spätromantik in Deutschland programmatisch forderte:

«Lernen wir nur erst das Mittelalter recht kennen, dringen wir ein in den Geist der Weisheit, Gerechtigkeit und Biederkeit, der sein Wirken bezeichnet. Es ist aber nicht genug, dessen Geschichte aus todtten Urkunden diplomatisch genau zu beschreiben. Jene riesenhaften Schatten, die uns wie durch ein Nebel erscheinen, müssen wieder feste Umrisse bekommen, dem Bild der Vorzeit muß seine eigenthümliche Seele wieder eingehaucht werden. Und dieß ist sehr schwierig zu leisten, weil wir meistens nur aus lateinischen Quellen schöpfen können. Nicht als ob die gleichzeitigen Geschichtsschreiber ohne Verdienst wäre, aber es ist unglaublich, wie sehr durch das Werkzeug einer todtten und gelehrten Sprache ihre Erzählungen farb- und charakterlos geworden sind.»¹³²

Der darin zum Ausdruck kommende Gegensatz zu Savignys Auffassungen ist offensichtlich. Erstens ging es Savigny nicht spezifisch um das deutsche Mittelalter, sondern um die sich von Italien aus entfaltende europäische Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, die zur «Bildung des neueren Europa» geführt habe und «aus verschiedenen Grundtheilen» bestehe.¹³³ Zweitens betrachtete er das Mittelalter auch nicht als die ursprüngliche «Vorzeit», sondern

ganz unausgebildet[e]» Publikation über den «Geist der Gesetzgebung» (aaO, 416). Ausgerechnet dieses «kleinere» Projekt sollte Savigny, ohne dass er das im Frühjahr 1810 hätten ahnen können, 1814 anlässlich von Thibauts Kodifikationsschrift mit seiner Programmschrift *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* als erstes verwirklichen und damit die Grundlagen für die Historische Rechtsschule legen. Vgl. zum Ganzen H. Akamatsu, *Einleitung*, in Friedrich Carl von Savigny, *Politik und Neuere Legislationen. Materialien zum «Geist der Gesetzgebung»*. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Hidetake Akamatsu und Joachim Rückert, Frankfurt am Main 2000, XVII-LXIX (XXXII f.).

¹³¹ So Savigny in seinem Brief vom 13. April 1810 an J. H. C. Bang, in Stoll, *Savigny* cit. Nr. 215, 415 f. (415).

¹³² A. W. Schlegel, *Aus einer noch ungedruckten historischen Untersuchung über das Lied der Nibelungen*, in F. Schlegel (Hrsg.), *Deutsches Museum. Erster Band*, Wien 1812, 9-36 (34).

¹³³ F. C. v. Savigny, *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Band 1*, Heidelberg 1834², S. XV.

nur als einen – allerdings wichtigen – Durchgangspunkt in der kontinuierlichen Entwicklung des römischen Rechts vom Altertum bis zur Gegenwart. Das Mittelalter war nach Savigny nur ein Abschnitt im geschichtlichen Kontinuum, so wie das römische Altertum zwar eine geistig «schaffende Zeit» gewesen sei heute «für uns [...] wichtig und anziehend», aber nicht als Maßstab oder wiederherzustellendes Ideal der Vergangenheit, sondern lediglich deswegen, «weil die Erkenntniß unsres eignen Zustandes nur aus diesem Boden erwachsen kann.»¹³⁴ Von daher lag Savigny drittens auch Schlegels idealisierend voreingenommene Herangehensweise fern, die die überlieferten Quellen als tote Urkunden relativierte durch subjektiv-pauschale Idealisierungen von «Weisheit, Gerechtigkeit und Biederkeit» als Ausdruck der dem deutschen Mittelalter angeblich «eigenthümliche[n] Seele». Savignys erstmals bei Abfassung seiner berühmten Erstlingsschrift *Das Recht des Besitzes* (1803) praktizierte Herangehensweise an den Stoff beruhte vielmehr maßgeblich auf der – bis dahin ganz unüblichen – akribischen Beschaffung und Auswertung von Quellen,¹³⁵ und zwar in erster Linie von «lateinischen Quellen», die Schlegel so verpöht waren. Das zu damaliger Zeit noch alles andere als selbstverständliche «eigne, vollständige Quellenstudium» anstelle der Lektüre von Sekundärliteratur, die Savigny «im höchsten Grad zuwider» war, hatte dieser schon als Student als «nicht nur sicherste[n], sondern auch [...] leichteste[n] und angenehmste[n] Weg zur Befriedigung in unserm Fach»¹³⁶ für sich entdeckt und an die nachfolgenden Generationen von Rechtswissenschaftlern weitergegeben.¹³⁷

VI. Schon die vorstehend skizzierten Überlegungen dürften erkennen lassen: Die Frage nach der «Romantik in der Jurisprudenz» Savignys führt «zu den allgemeinsten schwierigen Grundlagenfragen der Jurisprudenz und praktischen

¹³⁴ Savigny, *Geschichte* cit. XV.

¹³⁵ Vgl. Savignys Brief vom 13. April 1810 an Johann Heinrich Christian Bang, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit., Nr. 215, 415 f. (415), wo Savigny Bang von den «sehr reiche[n] Materialien» berichtet, die er für seine «Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter» schon gesammelt habe und «die auch für die allgemeine[n] Literatoren neu und merkwürdig» seien. Vgl. auch oben Fn. 103 a.E.

¹³⁶ So Savigny in seinem Brief vom 10. Februar 1799 an seinen Jugendfreund Constantin von Neurath, abgedruckt in Stoll, *Savigny* cit. 71 f.

¹³⁷ Die Frage hingegen, ob und inwieweit der von Savigny in der Pandektistik des 19. Jahrhunderts begründete Umgang mit den Quellen, insbesondere die Versuche einer Harmonisierung «disparater Quellenaussagen», die schwanken zwischen dem Bemühen um Quellentreue und «einer Art Autosuggestion» [so für Savigny F. J. Hölzl, *Friedrich Carl von Savignys Lehre von der Stellvertretung. Ein Blick in seine juristische Werkstatt*, Göttingen 2002, 295], auch den quellenmethodischen Maßstäben heutiger Romanistik gerecht wird, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Philosophie.»¹³⁸ Diese lassen sich im vorliegenden Rahmen auch nicht annähernd klären. Im Gegenteil zeigt eine genauere Beschäftigung mit diesen Fragen, dass eine entsprechende «Analyse» von Savignys Werk, die Landsberg nach Revision seiner ursprünglichen Auffassung bereits im Jahre 1910 angemahnt hatte, ungeachtet wichtiger Ansätze in jüngerer Zeit von der rechtswissenschaftlichen Forschung bis heute nicht geleistet wurde. Dieses Forschungsdesiderat wird innerhalb der deutschen Literaturwissenschaft heute offenbar klarer gesehen als in der Rechtswissenschaft.¹³⁹ Aber nur interdisziplinär ausgerichtete Forschung¹⁴⁰ wird auf diesem Gebiet einen nennenswerten Fortschritt verzeichnen können.

Insofern lässt sich zusammenfassend auch nur ein sehr vorläufiges Ergebnis vorstehender Überlegungen in Thesen formulieren.

1. Die im 20. Jahrhundert häufiger gestellte Frage, ob Savignys Rechtsdenken Ausdruck der «Klassik» oder der «Romantik» sei, ist schon falsch gestellt. «Die» Romantik gibt es ebensowenig wie «die» Klassik. Das gilt sowohl für die deutsche als auch für die europäische Romantik. Auch lässt sich von der literarischen «Klassik» in der Dichtkunst keine innere Verbindung zur heute sogenannten Klassik der römischen Jurisprudenz des Altertums ziehen.

2. Eine Untersuchung möglicher innerer Verbindungen zwischen Savignys Rechtsdenken und Ideen der Romantik muss auch tiefer liegende Denkstrukturen in den Blick nehmen. Dazu bedarf es eines ganzheitlichen Blicks sowohl auf Savignys Rechtsdenken als auch auf die Werke der Vertreter der literarischen Romantik, mit denen Savigny im geistigen Austausch stand.

3. Das für Savignys Denken charakteristische Primat des Besonderen und Konkreten vor dem Allgemeinen lässt sich bis in Savignys Jugendjahre im geistigen Umfeld der deutschen Frühromantik vor 1800 zurückverfolgen. Von diesem «Anfangspunkt» seines Denkens zeugen auf je unterschiedliche Weise seine Lehren von der Rechtentstehung und Rechtsanwendung.

4. Durch Savignys Zurückführung des Rechts und der Sprache auf das als Kulturgemeinschaft verstandene Volk lassen sich Gemeinsamkeiten mit Vorstel-

¹³⁸ Das konstatierte bereits Rückert, *Heidelberg* cit. 263.

¹³⁹ So zu Recht Otto, *Goethe* cit. 110 mit Bezugnahme auf die literaturwissenschaftliche Monographie von Fröschle, *Romantik* cit. 108, der im Jahre 2002 feststellte: «In diesem schwierigen Bereich existiert fast keine Spezialforschung.»

¹⁴⁰ Einen Anfang in dieser Richtung machen die Tagungsbände von R.Brinkmann (Hrsg.), *Romantik in Deutschland. Ein interdisziplinäres Symposium*, Stuttgart 1978 sowie J.Schröder, *Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie. Beiträge zu einem interdisziplinären Symposium in Tübingen, 29. September bis 1. Oktober 1999*, Stuttgart 2001.

lungen von Vertretern der deutschen Romantik nach 1800 feststellen. Teilweise weisen diese Gemeinsamkeiten allerdings zurück auf ältere ideengeschichtliche Quellen, die noch nicht der Romantik zuzurechnen sind.

5. Vollkommen unvereinbar mit Savignys Privatrechtsverständnis ist die schon zu ihrer Zeit anachronistische politische Spätromantik, die insbesondere nach 1815 das Bild der Romantik in Deutschland lange Zeit geprägt hat. Nur teilweise stimmt Savigny überein mit dem Anliegen der deutschen Romantik zu einer Rehabilitierung des Mittelalters. Die vor allem in der deutschen Spätromantik verbreitete Idealisierung des deutschen Mittelalters lag Savigny ebenso fern wie die politischen Vorstellungen von Romantikern zur Wiederherstellung des mittelalterlichen Ständestaats.

Stephan Meder
Christoph-Eric Mecke
Universität Hannover
meder@rg.uni-hannover.de
mecke@jura.uni-hannover.de

